



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 25

Salzgitter, den 28. Dezember 2007

34. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
122 Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts.....	205	123 Bekanntmachung der Stadt Salzgitter über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008.....	207
		124 Öffentliche Zustellungen des FD Ordnung	209

Amtliche Bekanntmachungen

122

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Aufgrund des § 111 Abs. 7 und Abs. 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl S.472), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl S. 575), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 28.11.2007 wie folgt beschlossen:

Die Höhe des Maßes der angemessenen jährlichen Aufwandsentschädigung für die Vertretungstätigkeit wird wie folgt festgesetzt:

- 1.1 Aufsichtsrats Tätigkeit in großen Gesellschaften 2.500 €
 - 1.2 Aufsichtsrats Tätigkeit in mittelgroßen Gesellschaften 1.200 €
 - 1.3 Aufsichtsrats Tätigkeit in kleinen Gesellschaften 600 €
- Bei Gesellschaften mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Minderheitsbeteiligung der Stadt Salzgitter erhöht sich der Betrag aus Nr. 1 um 100 %.
- Für den Aufsichtsratsvorsitz erhöht sich der Betrag aus Nr. 1 und 2 zusätzlich um weitere 100 %.
Für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz erhöht sich der Betrag aus Nr. 1 zusätzlich um weitere 50 %.
- Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen wird ein Betrag in Höhe von
50 % des Betrages des entsprechenden Aufsichtsratsmitgliedes als angemessen festgesetzt.
- Bei der Feststellung, ob dass festgesetzte angemessene Maß überschritten wird, sind die anlässlich der jeweiligen Tätigkeit gezahlte jährliche Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder zugrunde zu legen. Eine Überschreitung des angemessenen Maßes ist dem zuständigen Fachdienst mitzuteilen.
- Die Unternehmen der Stadt werden auf der Basis der Bilanzwerte aus 2005 wie folgt eingeordnet:

6.1 Große Gesellschaften sind:

WEVG, Klinikum Salzgitter GmbH

6.2 Mittelgroße Gesellschaften sind:

ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH, Wohnungsbaugesellschaft mbH Salzgitter, KVG Braunschweig GmbH

6.3 Kleine Gesellschaften sind:

Thermalsolbad Salzgitter GmbH, Sport- und Freizeitgesellschaft Salzgitter GmbH,
Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH,
KVG Reisen GmbH, Elektro- und Dieseldienst GmbH Salzgitter, KVG Service,

6.4 Gesellschaften, an denen die Stadt Salzgitter mit Minderheit beteiligt ist, sind:

Klinikum Salzgitter GmbH, KVG Braunschweig GmbH, KVG Reisen GmbH, Elektro- und
Dieseldienst GmbH Salzgitter, KVG Service,

Im Anhang sind die einzelnen Höchstbeträge für Aufsichtsratsstätigkeiten nach Gesellschaften und Funktion dargestellt.

Salzgitter, den 05.12.2007

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Salzgitter, den 12.12.2007

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

Anhang

	Aufsichtsrats-Vorsitz	Stellv. AR – Vorsitz	Sonstiges AR-Mitglied
Große Gesellschaften			
WEVG	5.000€	3.750 €	2.500 €
Klinikum Salzgitter	10.000 €	7.500 €	5.000 €
Mittelgroße Gesellschaften			
ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH,	2.400 €	1.800€	1.200 €
KVG Braunschweig GmbH,	4.800€	3.600€	2.400 €
Wohnungsbaugesellschaft mbH Salzgitter	2.400 €	1.800 €	1.200 €
Kleine Gesellschaften			
KVG Reisen GmbH	2.400 €	1.800 €	1.200 €
Elektro- und Dieseldienst GmbH Salzgitter	2.400 €	1.800 €	1.200 €
KVG Service	2.400 €	1.800 €	1.200 €
Thermalsolbad Salzgitter GmbH	1.200 €	900 €	600 €
Sport- und Freizeitgesellschaft Salzgitter GmbH	1.200 €	900 €	600 €
Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH	1.200 €	900 €	600 €

123

Bekanntmachung der Stadt Salzgitter über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Salzgitter liegt in der Zeit vom 7. Januar bis 11. Januar 2008 wie folgt für alle Wahlberechtigten zur Einsicht aus:

Stadtteil	07. 01.	08. 01.	09. 01.	10. 01.	11. 01.
Rathaus SZ-Lebenstedt	08.00 bis 16.00 Uhr	08.00 bis 16.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 12.30 Uhr
Außenstelle SZ-Bad	08.30 bis 12.30 Uhr	08.30 bis 18.00 Uhr	08.30 bis 12.30 Uhr	08.30 bis 18.00 Uhr	08.30 bis 12.30 Uhr

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 11. Januar 2008 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 417 oder 419, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens zum **06. Januar 2008** eine Wahlbenachrichtigungskarte.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
- wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - wenn sie ihre Wohnung ab dem **16. Dezember 2007** innerhalb Niedersachsens verlegt,
 - wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann **nur durch Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

7. **Wahlscheine** können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **ab sofort bis zum 25. Januar 2008, 18.00 Uhr**

a) schriftlich bei der Stadt Salzgitter, Wahlbüro, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter

oder

b) mündlich im Bürgercenter des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt oder in der Außenstelle Salzgitter-Bad beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis der Familienangehörigen beschränkt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 27. Januar. 2008, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung von Briefunterlagen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

8. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Zusammen mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

-einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

-einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

-einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

-ein Merkblatt für die Briefwahl.

9. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

10. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

11. Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann aber auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle, **aber nicht am Wahltag in einem Wahllokal**, abgegeben werden.

In Vertretung

gez. Dworog

124

Öffentliche Zustellungen des FD Ordnung

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Leeuwen, Guido 32.4/6720914	Libellestraat 14 NL 6026 VM Maarheeze	Straßenverkehrsgesetz	29.11.2007
Smit, Marja M 32.4/6722034	Erfgooiersweg 13 NL 1251 VM Laren Nh	Straßenverkehrsgesetz	04.12.2007
Roodhart, Jan Jb 32.4/6722871	De Noord 26 NL 1261 MN Blaricum	Straßenverkehrsgesetz	11.12.2007
Kenms, H.J.W. 32.4/6720913	De Spykert 20 NL 5474 VZ	Straßenverkehrsgesetz	11.12.2007
Schmidt, Philippe 32.4/6725154	4 reu de la Tuilerie F-57910 Neufgrange	Straßenverkehrsgesetz	17.12.2007
Bouwman, Wim We 32.4/6723133	Prinsengracht 855 NL-1017KB Amsterdam	Straßenverkehrsgesetz	18.12.2007

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **25.01.2008** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter